

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

32. Jahrgang

Magdeburg, den 7. Februar 2022

Nummer 4

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen; Änderung (zu: 707)	55
A.	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		
B.	Ministerium für Inneres und Sport		
C.	Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz		
D.	Ministerium der Finanzen		
E.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
	Bek. 17. 1. 2022, Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt		52
F.	Ministerium für Bildung		
	RdErl. 26. 1. 2022, Richtlinien über die Gewährung von		
		G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	
		H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	
		I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales	
		VI.	
		Nichtamtliche Texte	
		Inhalt des SVBl. LSA Nr. 1 vom 20. 1. 2022	56
		Inhalt des JMBl. LSA Nr. 1 vom 10. 1. 2022	56

I.

**E. Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

**Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes
Sachsen-Anhalt**

Bek. des MS vom 17. Januar 2022 – 24.01.-43512-2

Bezug:

Anlage der Bek. des MS vom 25. März 2021 (MBI. LSA S. 292), geändert durch Bek. vom 29. Juli 2021 (MBI. LSA S. 595)

In der **Anlage** wird die am 9. Dezember 2021 vom Verwaltungsrat beschlossene sowie am 17. Januar 2022 vom Ministerium gemäß § 279 Abs. 2 Satz 2 und § 210 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5172), genehmigte Änderung der Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Anlage

**Satzung des Medizinischen Dienstes
Sachsen-Anhalt**

2. Änderung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Medizinische Dienst in Sachsen-Anhalt führt den Namen „Medizinischer Dienst Sachsen-Anhalt“.
- (2) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt ist gemäß § 278 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (4) Der Zuständigkeitsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt erstreckt sich auf das Land Sachsen-Anhalt.
- (5) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt untersteht gemäß § 280 Abs. 4 SGB V der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu erfüllen.

- (2) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt nimmt Beratungs- und Begutachtungsaufgaben in Medizin, Sozialmedizin und Pflege wahr.
- (3) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Organe

Organe des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 23 Vertreterinnen und Vertreter an, die sich entsprechend der nachfolgenden Absätze verteilen.
- (2) Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände sind im Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 279 Abs. 4 SGB V mit 16 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern repräsentiert, die sich wie folgt zusammensetzen:

a)	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK Sachsen-Anhalt)	6
b)	Ersatzkassen	5
c)	Innungskrankenkasse (IKK gesund plus)	3
d)	Bahn-Betriebskrankenkasse/Betriebskrankenkassen Landesverband Mitte (BKK)	1
e)	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	1

Eine paritätische Besetzung zwischen Versicherten und Arbeitgebern wird angestrebt.

- (3) Die Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 SGB V sind durch fünf stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert.

Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und die Landesärztekammer sind gemäß § 279 Abs. 5 Nr. 2 SGB V mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter ohne Stimmrecht repräsentiert.

- (4) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gleichen Geschlechts für den Verhinderungsfall.

§ 5

**Wahl bzw. Benennung der Vertreterinnen
und Vertreter im Verwaltungsrat**

- (1) Die 16 Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände im Verwaltungsrat und

ihre Stellvertretungen werden gemäß § 279 Abs. 4 SGB V von ihren zuständigen Selbstverwaltungsorganen gewählt.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Organisationen und ihre Stellvertretungen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB V werden durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt benannt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
2. die vorsitzende Person und Stellvertretung zu wählen,
3. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
4. den Haushaltsplan und einen eventuellen Nachtragshaushalt festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
5. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen oder einen Wirtschaftsprüfer damit zu beauftragen,
6. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Empfehlungen des Medizinischen Dienstes Bund nach § 283 Abs. 2 SGB V aufzustellen,
7. über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden zu entscheiden,
8. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen,
9. eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung aufzustellen,
10. im Bedarfsfall Ausschüsse einzurichten oder aufzulösen.

§ 7

Wahl des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre oder seine Stellvertretung werden jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode (§ 11 Abs. 2) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Der erstmalige Wechsel erfolgt zum 1. Juli 2022.
- (2) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen.
- (3) Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung aus, wird eine Nachfolge gewählt.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung, Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates können bei Bedarf entsprechend § 66 SGB IV vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat aus seinen Reihen berufen.

§ 9

Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In einer Entschädigungsordnung sind die Einzelheiten festzulegen.

§ 10

Amtsdauer

- (1) Die gewählten und benannten Personen werden Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.
- (2) Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig davon mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind, können einmalig wiedergewählt werden.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gefasst.
- (3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat.
- (4) Virtuelle Sitzungen des Verwaltungsrates müssen so ausgestaltet sein, dass alle Mitglieder in gleichwertiger

Weise an ihr teilnehmen können, eine telefonische Hinzuziehung ist unzulässig. Beschlüsse, die in einer Hybrid- oder Onlinesitzung gefasst werden, werden durch die virtuell teilnehmenden Mitglieder schriftlich bestätigt. Bei virtuellen Sitzungen ist ebenso wie bei Präsenzsitzungen der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen sicherzustellen.

- (5) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Öffentlichkeit, Beratung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 13 Persönliche Betroffenheit

Eine Vertreterin oder ein Vertreter im Verwaltungsrat kann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn ein Beschluss ihr oder ihm selbst, einer ihr oder ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihr oder ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für Mitglieder des Vorstandes.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung gebildet.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, führt hauptamtlich die Geschäfte und vertritt den Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, hat den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung von Beschlüssen und vollzieht diese.
- (5) Der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seiner Stellvertretung, obliegt es, die Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 SGG) einzurichten.

§ 15 Ombudsperson

- (1) Beim Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt wird gemäß § 278 Abs. 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat regelt das Nähere zum Verfahren und zur Bestellung der Ombudsperson und bestellt diese. Er kann diese Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Bestellung endet spätestens mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode des Verwaltungsrates.
- (4) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richtet sich nach der vom Medizinischen Dienst Bund gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Abs. 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt.

§ 16 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt nach § 275 Abs. 1 bis 3b SGB V, § 275a bis 275d SGB V und den nach dem SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden nach § 280 SGB V von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen, den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1. Juli des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1. Juli des Jahres, für das der Haus-

haltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.

- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung überschüssiger Betriebsmittel. Als solche gelten mehr als ein Viertel einer durchschnittlichen Monatsausgabe.
- (6) Für die Kostentragung gilt im Übrigen § 280 Abs. 1 Satz 4 SGB V und § 280 Abs. 2 Satz 4 SGB V.
- (7) Die Leistungen des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Abs. 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Abs. 3 SGB V.
- (9) Für die Rechnungslegung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung“ in der jeweils aktuellen Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis wird ein Prüfbericht erstellt. Zur Entlastung hat die/der Vorstandsvorsitzende, im Vertretungsfall seine Stellvertretung, dem Verwaltungsrat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Festlegungen des Prüfberichtes vorzulegen. Auf Grundlage des Prüfberichtes erfolgt die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erteilt und das Datum der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeit-Punkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

F. Ministerium für Bildung

707

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen; Änderung

RdErl. des MB vom 26. Januar 2022 – 350411-35-1-2022

Bezug:

RdErl. des MB vom 7. Dezember 2021 (MBI. LSA S. 735)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „11. März 2022“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.5 Satz 2 wird die Angabe „30. April 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt.
 - c) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „6. Dezember 2021“ wird durch die Angabe „11. März 2022“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine spätere Einreichung der bezahlten Rechnungen und der dazugehörigen Zahlungsnachweise ist nicht möglich.“
 - d) In Nummer 7.4 Satz 6 wird nach dem Wort „Auszahlungsantrag“ die Angabe „(Eingang per Post im Original)“ eingefügt und die Angabe „28. Februar 2022“ durch die Angabe „1. Juni 2022“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

die Landkreise und kreisfreien Städte
die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden
die Träger von allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBI. LSA Nr. 1 vom 20. 1. 2022

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

1. 1. 2022, Neujahrsgruß der Ministerin 1

V.

Stellenausschreibungen 4

Beilage: Inhaltsverzeichnis zum Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Jahrgang 2021

Inhalt des JMBl. LSA Nr. 1 vom 10. 1. 2022

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

1. 1. 2022, Neujahrsgruß der Ministerin 1

I. Anordnungen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz

AV 16. 11. 2021, Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften 3

Bek. 3. 12. 2021, Ungültigkeit von Dienstaussweisen 38

IV. Personalnachrichten 38

V. Stellenausschreibungen 39

X. Bekanntmachungen der Gerichte, Justizverwaltungsbehörden und sonstiger Stellen 40

Beilage: Inhaltsverzeichnis zum Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Jahrgang 2021

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzelexemplare durch den Verlag

Bezugspreise:

a) Abonnement: 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2285

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**